

## **LANDRATSAMT KELHEIM**

-Kreisjugendamt-  
II 6-440-12

Richtlinien zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Jugendverbänden und Schulen auf überörtlicher Ebene durch den Landkreis Kelheim.

Mit Beschluß des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Kelheim vom 18. November 1998 und Änderungsbeschlüssen vom 15. November 2001 und 15. Juli 2003 werden für die überörtliche Jugendarbeit Richtlinien zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Jugendverbänden und Schulen mit überörtlichem Charakter durch den Landkreis Kelheim erlassen.

1. Der Landkreis Kelheim fördert Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Jugendverbänden und Schulen mit überörtlichem Charakter im Landkreis Kelheim, um die jungen Menschen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu motivieren und einen Beitrag zur Jugendbildung und -begegnung zu leisten.

### **2. Förderkriterien:**

- 2.1 Folgende Ferien- und Freizeitmaßnahmen werden vom Landkreis Kelheim bezuschußt:

- a) Ferien- und Freizeitmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland,
- b) Bildungsreisen/Bildungsmaßnahmen,
- c) Schulfreizeiten von Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, M-Klassen und Praxisklassen der Hauptschulen, Berufsschulen, Fachoberschule Kelheim und Berufsbildungswerk Abensberg **ohne** Schullandheimaufenthalt.

### **2.2 Teilnehmerkreis**

- 2.2.1 Es werden nur Teilnehmer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Landkreis Kelheim wohnhaft sind, bezuschußt.
- 2.2.2 Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Kelheim, die an Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Jugendverbänden und Schulen mit überörtlichem Charakter außerhalb des Landkreises Kelheim teilnehmen, sind ebenfalls zu bezuschussen.
- 2.2.3 Bezuschußt werden nur Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Bildungsreisen und Schulfreizeiten, an der mindestens 5 Personen teilnehmen.

#### **2.2.4 Bezuschussung der Betreuer:**

Die Anzahl der zu bezuschussenden Betreuer, die an Maßnahmen nach Nr. 2.1 a-c teilnehmen, wird vom Landratsamt -Kreisjugendamt- Kelheim individuell festgelegt. Die Altersgrenze von 21 Jahren gilt für die zu bezuschussenden Betreuer nicht.

### **3. Umfang der Förderung:**

#### **3.1 Dauer der Förderung**

Die unter 2.1 a-c aufgeführten Veranstaltungen müssen mindestens 5 Tage dauern. Für Kreisverbände, die Mitglied im Kreisjugendring Kelheim sind, besteht die Möglichkeit, Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen bis zu 4 Tagen beim Kreisjugendring Kelheim zu beantragen.

Die Bezuschussung erfolgt pro Maßnahme nur bis höchstens 14 Tagen, An- und Rückreisetag gilt je als ein Tag. Mehrmalige Bezuschussung pro Kind bzw. Jugendlichen bis zu 14 Tagen bei verschiedenen Maßnahmen ist möglich.

#### **3.2 Höhe des Zuschusses**

**3.2.1** Die Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Bildungsreisen und Schulfreizeiten (Nr. 2.1 a-c) werden je Teilnehmer und Betreuer pro Tag mit **2,00 €\* bezuschußt**. Je Zuschußempfänger werden **jährlich höchstens insgesamt 3.000 €** Zuschüsse gewährt.

**3.2.2** Die Zuschüsse werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nach Eingang der Zuschußanträge bewilligt. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

**3.2.3** Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien vom Landkreis Kelheim bezuschußt werden, können keine weiteren Zuschüsse bzw. Vergünstigungen des Landkreises (z.B. ermäßigte Eintrittspreise bei Einrichtungen des Landkreises Kelheim) gewährt werden.

### **4. Antragstellung:**

**4.1** Antragsberechtigt sind alle Jugendverbände und Schulen mit überörtlichem Charakter (Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, Hauptschulen mit M-Klassen und Praxis-klassen, Berufsschulen und Fachoberschule Kelheim) im Landkreis Kelheim, sowie das Berufsbildungswerk Abensberg.

Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Kelheim an Veranstaltungen nach Nr. 2.1 a-c bei Jugendverbänden und Schulen mit überörtlichem Charakter außerhalb des Landkreises Kelheim sind diese ebenfalls wegen Gewährung von Zuschüssen für Landkreisbewohner antragsberechtigt.

- 4.2 Die Anträge sind an das Landratsamt -Kreisjugendamt- Kelheim, Schloßweg 3, 93309 Kelheim, in schriftlicher Form einzureichen.

In dem Antrag müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Teilnehmer vollständig angegeben sein.

- 4.3 Die Zuschußanträge müssen **spätestens 6 Wochen nach Abschluß** der zu bezuschussenden Maßnahme beim Landratsamt -Kreisjugendamt- Kelheim eingegangen sein.

Dem Antrag ist ein schriftliches Programm über die durchgeführte Veranstaltung beizufügen.

#### 5. **Zuwendungsempfänger:**

- 5.1 Die Zuschüsse werden auf das Konto des Antragstellers (Nr. 4.1) überwiesen.  
Für Teilnehmer an Veranstaltungen bei Jugendverbänden und Schulen außerhalb des Landkreises Kelheim, können im Einzelfall die Zuschüsse auf deren Privatkonto überwiesen werden.
- 5.2 Die Antragsteller haben eigenverantwortlich nach sozialen Gesichtspunkten die bewilligten Zuschüsse für sozial schwache Teilnehmer zu verwenden.
- 5.3 Der Landkreis Kelheim behält sich das Recht der Nachprüfung auf ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse vor. Soweit die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet werden, können diese zurückgefordert werden.

#### 6. **Zuständige Bewilligungsstelle:**

- 6.1 Das Landratsamt -Kreisjugendamt- Kelheim, Schloßweg 3, 93309 Kelheim, entscheidet über die Zuschußanträge.

## **7. Inkrafttreten:**

**7.1** Die Richtlinien zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Jugendverbänden und Schulen mit überörtlichem Charakter durch den Landkreis Kelheim treten am 1.1.1999 in Kraft.**1) 2)**

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Jugendgruppen und Schulen durch den Landkreis Kelheim vom 25.07.1990 mit Ablauf des 31.12.1998 außer Kraft.

## **8. Übergangsregelung:**

Die für die Zeit vom 01.01.2003 bis zur Beschlußfassung bereits ausbezahlten Zuschüsse sind auf den Gesamtjahreshöchstbetrag von **3000 €** (Ziff. 3.2.1 Satz 2) anzurechnen. Soweit der Gesamtjahreshöchstbetrag dabei überschritten wurde, ist der übersteigende Betrag dem Zuschußempfänger für 2003 zu belassen.

Kelheim, den 27.11.1998



Dr. Faltermeier  
Landrat

- 1) Mit Jugendhilfeausschußbeschuß vom 15.11.2001 Änderung des Förderbetrages (Ziff 3.2.1\*) wegen Euroumstellung von 5,-- DM auf 2,60 € ab 01.01.2002
- 2) Mit Jugendhilfeausschußbeschuß vom 15.07.2003 Förderrichtlinien rückwirkend zum 01.01.2003 geändert, die Ziff. 2.1c), Ziff. 3.1 Satz 2), Ziff.3.2.1\*)-insbesondere Förderbetrag von 2,60 € auf 2,00 € reduziert und Einführung eines Jahreshöchstzuschusses von 3000 €-, Ziff. 4.1) und Einfügung von Ziff.8).